

Diese Takkanoth sind mit aller Kraft und Stärke, und alle Mitglieder unserer Chaburah sind verpflichtet zu bestätigen und zu halten alles Obige mit obigen Strafen außer allem übrigen, was entspricht und sich annähert dem Vorangehenden. Und um Kraft und Stärke dem Inhalt zu gestatten, sind wir zur Unterschrift gekommen⁶⁶⁾.

XXXIV. Wenn Gott, gelobt sei er, einem von den Mitgliedern der Chaburah einen Knaben schenkt, so soll es feststehende Satzung sein, daß die Gabbaim den Vorbeter beauftragen, das Kind mit einem Mischeberach zu segnen und 18 Groschen für wohltätige Zwecke im Namen aller Mitglieder der Chaburta Kadischta zu spenden. Bei anderen Kindern, deren Vater nicht Mitglied der Chaburah, sind die beiden Mohalim, die die Beschneidung vollziehen, oder der eine verpflichtet, es mit einem Mischeberach zu segnen und zu spenden, was ihr Herz ihnen eingibt.

XXXV. Der eine Mohel soll am dritten Tage, wenn er da ist, besuchen, um zu untersuchen und nachzusehen den heiligen Bund, ob er in Ordnung ist⁶⁷⁾.

XXXVI. Heute am Sonntag, den 5. Ab 492⁶⁸⁾, versammelten sich und beschlossen bei einer Zusammenkunft der Chebrah Kadischta — nach 100 Jahren wollen wir leben und nicht sterben⁶⁹⁾ —, daß wenn einer von der Chebrah der Mohalim den Weg aller Erde geht, sie verpflichtet sind, in sein Haus zu gehen und einen Abschnitt Mischnajoth an Wochentagen, am Sabbath und an Festtagen vor dem Minchahgebet zu lernen, und wer nicht kommt, soll Strafe einen Kreuzer geben.

XXXVII. Auch ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die alten Gabbaim, der hochmögende Vorsteher R. Wolf und der hochmögende Moses Ansbach und der hochmögende gelehrte Lemmel und der hochmögende⁷⁰⁾ R. Benjamin die Lade nehmen und die Namen der Mohalim hineingeben sollen.

Briefe von Mannheimer Juden aus den Jahren 1695 bis 1697

Von Berthold Rosenthal

Unter den im Städtischen Archiv in Mannheim verwahrten Judenakten¹⁾ befinden sich sieben Briefe, die in den Jahren 1695—1697 von Mannheimer Juden geschrieben wurden. Sie erinnern vielfach an die Mitteilungen, die Prager Juden im November 1619 an Verwandte und

⁶⁶⁾ Die Unterschriften fehlen jedoch. Die folgenden Nummern sind spätere Zusätze, wie sich aus der Verschiedenheit der Handschrift und des zuletzt stehenden Datums ergibt.

⁶⁷⁾ Über die drei Tage nach der Beschneidung, an denen das Kind noch unter den Folgen leidet und besonderer Obhut und Gebete bedarf, vgl. die Quellen bei Glassberg a. a. O. S. 60.

⁶⁸⁾ D. i. der 27. Juli 1732.

⁶⁹⁾ Beschwörende Euphemie, da vom Tode eines Mitgliedes die Rede ist.

⁷⁰⁾ Über die genannten Personen soll bei anderer Gelegenheit gehandelt werden. Über die Titulatur „Aluf“ s. Wachstein, Inschriften des alten Judenfriedhofs in Wien, Bd. I, S. XLI. Der Titel hat bei obigen Personen nichts mehr mit der Bezeichnung der Gelehrsamkeit zu tun — bei Lemmel ist ausdrücklich die Gelehrtenbezeichnung niederen Grades „hattorani“ hinzugefügt —, sondern bedeutet nur noch die angesehene führende Stelle in der Gemeinde. Dafür paßt wohl am besten als Übersetzung die in jener Zeit übliche Titulatur: hochmögend. Hinter den Namen die übliche Eulogie in Abkürzung: jz = jischmerehu zuro, sein Gott behüte ihn.

¹⁾ MA (= Städt. Arch. Mannheim) XV¹¹. Das concessionsmäßige Bauen hiesiger Judenschaft betr. (1689—1698). Akt 22, 24, 25, 50, 57, 69 u. 70.

Freunde in Wien gelangen lassen wollten, die aber dem bestellenden Boten in den ersten Wirren des 30jährigen Krieges unterwegs geraubt wurden, so daß sie nie ihre Empfänger erreichten²⁾). Während aber die Prager Briefe, da sie an Glaubensgenossen gerichtet waren, durchweg in hebräischer Schrift, teilweise auch in dieser Sprache abgefaßt sind und sich meist mit familiären Dingen befassen, sind diese für Mannheimer städtische Beamte bestimmten und auch an diese gelangten Mitteilungen alle in deutscher Schrift niedergeschrieben und behandeln vorwiegend öffentliche, besonders Gemeindeangelegenheiten, deren Erörterung durch die Zeitverhältnisse bedingt war.

Es waren damals schlimme Jahre, vielleicht die traurigsten, die die Bevölkerung am Oberrhein verlebte: die Verwüstung der Pfalz durch die Franzosen. Am schlimmsten erging es der Stadt Mannheim. Sie und die ihr gegen den Rhein vorgelagerte Zitadelle Friedrichsburg wurden 1689 in einen Trümmerhaufen verwandelt³⁾). Die Bewohner mußten als Flüchtlinge in die Fremde ziehen. Die Judengemeinde traf das gleiche Schicksal. Es waren etwa 80 jüdische Familien, die nach Zerstörung der Stadt zum Wanderstabe griffen. Die meisten fanden in anderen kurpfälzischen Ortschaften Aufnahme. Denjenigen, die sich nach Heidelberg begeben hatten, wurde im Juli 1689 anbefohlen, sich innerhalb acht Tagen mit den Ihrigen von Heidelberg, als der Residenzstadt, zu entfernen. Durch ein vom Mannheimer Stadtrat befürwortetes Gesuch⁴⁾ und persönliche Vorstellungen⁵⁾ konnte aber dieser Beschluß gemildert werden. Denn 1693, als Heidelberg von französischen Truppen zerstört wurde, verließen alle Mannheimer Flüchtlinge diese Stadt.

Bis sie wieder nach Mannheim zurückkehren konnten, gab es für die Geflüchteten mancherlei Mißhelligkeiten, von denen jene Briefe berichten. Auch im Exil hatte die Mannheimer Judengemeinde nicht aufgehört zu bestehen. Obwohl ihre Glieder auf pfälzischem Gebiete zerstreut und einzelne außer Landes lebten, betrachteten sie sich noch als zusammengehörende Gemeinschaft und beanspruchten nach der Konzession behandelt zu werden, die ihnen der neue Kurfürst Johann Wilhelm 1691 bewilligt hatte⁶⁾). Aufgrund dieses Privilegs stellte der Stadtrat jedem Mannheimer Schutzjuden einen kurz befristeten Freigeleitschein aus, durch welchen dem Inhaber bestätigt wurde, daß er „ein wirklicher Schirmbs Verwanther von Mannheim, und daher ratione des Taschengeleydts, der von Ihrer Churfürstl. Dchlt. der Mannheimer Judenschafft gndst. ertheilten Schirmbs Concession gemäß, in Chur Pfaltz Landen frey zu passiren seye“⁷⁾).

Der Pächter des Judengeleits für die kurpfälzischen Lande, Moses Oppenheimer in Heidelberg, glaubte sich durch diese Maßnahme geschädigt und beschwerte sich wiederholt bei der Regierung, der Mannheimer Stadtrat überschreite seine Befugnisse, indem er fremden Juden über Gebühr Freischeine erteile. Wenn die Mannheimer Stadtverwaltung, die damals in Heidelberg, später in Hanau ihren Sitz hatte, diesen Angriffen mit aller Schärfe entgegentrat, so geschah dies nicht nur zur Selbstverteidigung, sondern auch zur Wahrung der Rechte ihrer Juden, denen im Exil sowieso verschiedene Wohltaten ihrer Konzession vorenthalten werden mußten⁸⁾).

²⁾ Landau-Wachstein: Jüd. Privatbriefe aus dem Jahre 1619, Wien—Leipzig 1911 (Quellen u. Forschungen zur Gesch. d. Juden in Deutsch-Österreich III).

³⁾ F. Walter, Geschichte Mannheims I, S. 327 ff.

⁴⁾ Löwenstein, Gesch. d. Juden in d. Kurpfalz, S. 107 ff.

⁵⁾ RP (= Mannheimer Ratsprotokolle) 18. I. 1690.

⁶⁾ Diese Konzession ist abgedruckt bei Löwenstein a. a. O., S. 111 ff.

⁷⁾ MA XV¹¹ usw. Akt 58 (31. X. 1697).

⁸⁾ MA XV¹¹ usw. Akt 4 (13. IX. 1691), Akt 7 (12. XI. 1691), Akt 8 (28. X. 1691), Akt 11 (16. I. 1692).

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts war der Mannheimer Stadtrat zu keiner Zeit so bestrebt, den Juden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, als in jenen Jahren. In Brief III wird die Mühewaltung, die der Stadtschreiber mit der Judenschaft hatte und noch hat, dankbar anerkannt und gebeten, er möge auch ferner wie alle Zeit auf die arme Judenschaft Obsicht tragen.

Als 1693 Moses Oppenheimer nach Ablauf des Pachtvertrags die Taschengelths-Admoudation nicht weiter übernahm, wurde diese Abgabe von kurfürstlichen Bedienten erhoben. Nach Tit. 16 ihrer Konzession waren die „deutschen“ Juden in Mannheim während der 20 Freijahre, in welchen sie gemäß der städtischen Privilegien kein Schutzgeld zahlen brauchten, auch geleitpflichtig. Bisher hatte sich die Gemeinde mit dem Pächter durch Zahlung einer jährlichen Recognition abgefunden. Die kurfürstliche Hofkammer, die gleich allen anderen Regierungsstellen in Frankfurt a. M. ein Asyl gefunden hatte, hielt es für billig, daß die Mannheimer Juden diese Abgabe, die auf $\frac{1}{2}$ Rtlr. pro Jahr festgesetzt wurde, nunmehr an die Kammermeisterei entrichten. Der Stadtrat erhielt Befehl, diese Abgabe von den Juden bei Erneuerung ihrer Freischeine zu erheben⁹⁾. Da letzteres erst vor kurzer Zeit geschehen war, sollten alle schriftlich aufgefodert werden, bei Verlust ihrer Schürmsgerechtigkeit für zwei Jahre $1\frac{1}{2}$ fl. Taschengelthsgeld zu zahlen. Mit dem Vollzug dieses Befehls wurde der seitherige Vorsteher Samuel Lorsch¹⁰⁾ in Eberbach a. N. beauftragt. Da er aber kurz zuvor dieses Amt niedergelegt hatte, ordnete der Stadtrat gleichzeitig an, daß wieder zwei ordentliche Vorsteher gewählt werden sollen¹¹⁾.

Brief I ist die Antwort auf diesen Auftrag.

Auch Brief II ist von gleicher Hand und enthält die Bitte, der Stadtschreiber möge dem Zacharias Löb¹²⁾, z. Zt. in Ladenburg, solange den Freischein vorenthalten, bis er handtreulich gelobt hat, sich innerhalb 14 Tagen in Neu-Mannheim einzufinden, um wegen einer Schuldforderung Lorsch's an ihn einen billigen Spruch anzuerkennen.

Brief III, der vermutlich im vorigen eingefaltet war, ist ebenfalls von Lorsch geschrieben.

David Levi¹³⁾, z. Zt. in Mosbach, und Löb Hayum Bensheim¹⁴⁾, z. Zt. in Eberbach, waren als Vorsteher gewählt worden. Beide hatten sich vor einiger Zeit

⁹⁾ MA XV¹¹ usw. Akt 20 (5. XI. 1694).

¹⁰⁾ Samuel Lorsch wohnte seit 1660 in Mannheim, wohin er — wie sein Name besagt — aus dem benachbarten Lorsch übersiedelt war. Während des Exils weilte er in Heidelberg und Eberbach; 1699 wurde ihm erlaubt, seine alten Hausplätze neben der Synagoge für sich und seinen Tochtermann Jakob, Sohn des Löb Hayum Bensheim, der später in reger Geschäftsverbindung mit Joset Süß Oppenheimer stand, zu verbauen. In einer 1702 von der Judenschaft aufgestellten „Spezifikation der jüd. Hausgesäß nach deren Vermögen“ wird er als vermögend bezeichnet.

¹¹⁾ MA XV¹¹ usw. (27. XII. 1694). Extrakt aus den nicht mehr vorhandenen RP jenes Jahres.

¹²⁾ Zacharias Löb war 1669 von Ladenburg, wo er auch wieder während der Zerstörung wohnte, nach Mannheim gezogen. Eine Tochter war mit Marx (Mordechai) Dinkelspiel, dem Stammvater dieser weitverzweigten Familie, verheiratet.

¹³⁾ Aus einer Grundzinsrechnung v. Jahre 1683 [GLA (= Badisches Generalandesarchiv) Mannheim: Gültcn 973] geht hervor, daß David Levi seit 1659 in Mannheim wohnte. Auch er floh zuerst nach Heidelberg und dann nach Mosbach. Er bewohnte in Mannheim das Haus „zu den 3 Römern“, das er wieder aufbaute.

¹⁴⁾ Nach der (Anm. 13) erwähnten Grundzinsrechnung wohnte Löb Hayum Bensheim seit 1656 in Mannheim. Er ist derselbe Löb Hayum, den Löwenstein a. a. O. S. 106 (Fußnote) irrthümlich als Löb Hayum Sinzheim, den Gehilfen

vom Stadtschreiber 23 Freischeine geben lassen und das Taschengeltdgeld noch nicht völlig abgeliefert. Lorsch will die Sache ins Reine bringen und schreibt an Levi, dessen Antwort er inhaltlich mitteilt. Aus ihr ist außer der Abrechnung ersichtlich, daß die Vorsteher von jedem Empfänger eines Freischeins noch einen Gulden zur Bestreitung der Gemeindeunkosten erhoben und den Stadtschreiber ersuchten, sich denselben Betrag auch von denjenigen geben zu lassen, die ihren Freischein bei ihm abholen. Nur die Armen sollen verschont werden. Bei der nächsten Frankfurter Ostermesse wollen die Vorsteher über die Verwendung der Gelder Rechenschaft ablegen. Der Stadtschreiber erhält für seine Mühewaltung eine Verehrung von 1½ fl. Die Anfrage am Schlusse bezieht sich auf die Absicht der Regierung, die Mannheimer Juden zur Schutzgeldzahlung anzuhalten. Auf deren Ersuchen wurde hiervon Abstand genommen, da eine solche Abgabe mit den der Stadt erteilten Privilegien unvereinbar war¹⁵⁾.

Seit 1689 hatten acht Juden vom Exil aus um das Schutzrecht in Mannheim nachgesucht. Sie waren teils Söhne, teils Tochtermänner von Schutzjuden oder Ehegatten schutzberechtigter Witwen. Da ihrer Annahme nichts im Wege stand, machte der Stadtrat 1696 die Regierung darauf aufmerksam, daß die Neuaufzunehmenden zuvor einen Revers zu unterzeichnen und mit ihrem Siegel zu versehen hätten. Als dann müßten sie nach einem von der Regierung an den Stadtrat ergangenen Annahmefehl auch als Stadtbürger Pflicht leisten¹⁶⁾. Die Regierung verlangte nun vom Stadtrat die Formel jenes Reverses, dessen Inhalt aus der Erinnerung, und wie er von alten Schirmsverwandten vernommen worden war, der Regierung übermittelt wurde¹⁷⁾. Ende Oktober 1696 wurden die betreffenden Juden aufgefordert, sich im Laufe des November in Neu-Mannheim einzufinden. Jeder hatte dem Nächstfolgenden diese Vorladung durch einen Expressen (Extraboten) weiterzuschicken. Am 31. Dezember konnte der Stadtrat der Regierung den Vollzug dieses Befehls melden, und am 9. September 1697 lieferte Bürgermeister Fuchs an die Hofkammer von jedem der neuen Schutzjuden 3 fl. Kanzleisporteln ab¹⁸⁾. Inzwischen war auch der Annahmefehl ergangen¹⁹⁾, und jetzt fehlte nur noch die Verpflichtung. Ihre Verzögerung begründet der von David Levi geschriebene Brief IV.

Die meisten der zur Pflichtleistung Befohlenen, meint der Schreiber, seien derzeit so arm, daß sie schwerlich vor der nächsten Frankfurter Messe kommen könnten. Auch sei die angeforderte Sportel von 5 Rtlr. nach der Alten Wissenschaft zu hoch. Im Namen seines Tochtermanns Wolf Löw²⁰⁾, der einer der Neuaufgenommenen war, ersucht Levi, die Pflichtleistung bis zur Frankfurter Messe, mit der eine Zusammenkunft aller Mannheimer Juden verbunden sein wird, anstehen zu lassen.

Samuel Oppenheimers in Wien, mit dessen Enkelin Miriam Guggenheim er verheiratet war, identifiziert. Nach 1689 baute er sein Haus „zum Leuchter“ wieder auf.

¹⁵⁾ MA XV ¹¹ usw. Akt 29 (30. I. 1696).

¹⁶⁾ MA XV ¹¹ usw. Akt 35 (22. IX. 1696).

¹⁷⁾ MA XV ¹¹ usw. Akt 38 (8. X. 1696).

¹⁸⁾ MA XV ¹¹ usw. Akt 39 (31. XII. 1696), 40 (27. X. 1696), 43 (11. II. 1697), 49 (11. VI. 1697).

¹⁹⁾ MA XV ¹¹ usw. Akt 48 (2. V. 1697).

²⁰⁾ Dieser Wolf Löb war einer der rührigsten damaligen Mannheimer Geschäftsleute. Er bewohnte das Haus „zum grünen Römer“ in der Breiten Straße. Ein über dem Hauseingange angebracht gewesener Stein, auf dem das Wappen und das Symbol des Hauses ausgehauen sind, befindet sich im Schloßmuseum.

Als die Mannheimer Juden 1661 ihren Friedhof erhielten, verpflichteten sie sich, jährlich den Bodenzins und 5 v. H. für den mit 30 fl. veranschlagten Platz als Pension zu zahlen. Dieser Betrag wurde bis 1693 mit 7½ fl. jedes Jahr richtig an die Zoltschreiberei abgeführt. Da von nun an keine weitere Zahlung geleistet wurde, fragte die Hofkammer im Juli 1697 beim Stadtrat an, ob sich die Judenschaft noch dieses Platzes bediene und, wenn ja, weshalb sie den schuldigen Zins nicht richtig abstatte. Falls sie länger mit Zahlung säume, müßte sie den Platz *de novo redimiren*²¹⁾. Die über diese Angelegenheit befragten Neu-Mannheimer Juden gaben zu erkennen, daß dieser Rückstand, welcher ihnen nicht lieb wäre, daher komme, weil sie seit der Zerstörung Heidelbergs keine Vorsteher mehr wie vorher unter sich hätten und, indem sie verstreut wohnen, zu keiner Neuwahl oder Zusammenkunft gelangen könnten; es sei denn, daß es von Obrigkeit wegen scharf anbefohlen würde. „Also wir darauf — berichtete der Stadtrat —, ohne solches abzuwarten interim resolvirt und was die Juden in Neu-Mannheim für gut befanden, nach dem nächsten 1. Oktober keinem außerhalb Mannheims wohnenden Schutzjuden einen neuen Interims-Freischein zu erteilen, bevor er zur Abtragung dieser allgemeinen Schuld, was auch die in Neu-Mannheim tun wollen, 1 fl. erlegt hat“²²⁾.

Den Vorstehern Lemle Moses²³⁾ und David Levi, beide in Mosbach, war von dieser Anordnung Nachricht gegeben worden. Brief V vom 8. September 1697 enthält ihre Antwort.

Auch sie bedauern, daß seit der Zerstörung Heidelbergs keiner mehr zum andern komme. Dabei seien allerhand Zahlungen erwachsen; sowohl für den Friedhof als auch für andere Dinge. So mußten kürzlich 30 fl. für die Erwirkung der Konzessionserweiterung²⁴⁾ entrichtet werden. Auch noch für andere Zwecke, die der Gesamtheit zugute kämen, seien bald Mittel nötig. Sie (die Vorsteher) hatten geglaubt, jeder würde seinen Teil gutwillig erlegen, aber bisher hätten sie von keinem etwas erhalten. Sie haben nun mit Bürgermeister Fuchs in Frankfurt verabredet, er möge ihnen die Freischeine nebst einem Dekret übersenden, daß man keinem einen solchen ausfolgen lasse, bis er das, was ihm mit Gott und Recht zukommt, entrichtet hat. Diese Anregung wiederholend, bitten sie den Stadtschreiber, von jedem, der den Freischein bei ihm abholt, 2 fl. in Empfang zu nehmen. Das, was er alsdann noch zu fordern hat, soll ihm von den Vorstehern zugehen.

²¹⁾ MA XV ¹¹ usw. Akt 53 (24. VII. 1697).

²²⁾ MA XV ¹¹ usw. Akt 55 (23. VIII. 1697).

²³⁾ Lemle Moses Rheingauum, der nachmalige kurpfälzische Oberhoffaktor und Stifter der heute noch bestehenden und nach ihm benannten Klaus kam 1686 von Rheingönheim nach Mannheim. Die Städtische Rechnung von 1697 verzeichnet als Einnahme 100 Rthl. von ihm, durch deren Zahlung er von der Baupflicht entbunden wurde. Dieser Betrag wurde zum Bau der Christen-Metzelschrenne verwendet. (Auszug aus den nicht mehr vorhandenen RP v. 1686.) Zwischen 1689 und 1699 lebte er abwechselnd in Heidelberg, Miltenberg und Mosbach. Ursprünglich Roßkam, beteiligte er sich später an den Oppenheimerischen Heereslieferungen. Auch erledigte er für die Kurfürsten Johann Wilhelm und Karl Philipp bedeutende Geschäfte. Er starb 1724 kinderlos mit Hinterlassung eines Vermögens, das annähernd 2 000 000 fl. betrug. (Vgl. GLA Mannheim 1164: Verlässenschaft des Lemle Moses betr., Löwenstein a. a. O., S. 170 ff., Grünwald, Samuel Oppenheimer und sein Kreis, S. 211 ff., und Unna, Die Lemle Moses Klaus-Stiftungen in Mannheim I.)

²⁴⁾ Sicher handelt es sich hier um die Bestreitung der Kosten, die zur Erwirkung des kurfürstlichen Patents vom 30. V. 1698 erforderlich waren. Um die gleiche Zeit, da Lemle Moses diesen Brief schrieb, dürfte auch seine Bittschrift an den Kurfürsten abgefaßt worden sein, in der er im Auftrage der Mannheimer Judenschaft um eine Erweiterung der Konzession von 1691 nachsuchte und der durch das erwähnte Patent auch restlos entsprochen wurde. Die der Judenschaft hierdurch eingeräumten weitgehenden Rechte mußten allerdings nach kurzer Zeit schon infolge Widerspruchs der Stadtverwaltung zum Teil aufgehoben bzw. eingeschränkt werden. (GLA Mannheim: Judenrechte 976, Akt 43, 47, 52, 54, 55, 62—93.)

Als der Friedensschluß von Rijswijk bekannt worden war, schrieben beide vorgenannte Vorsteher, zu denen sich noch Samuel Isaac in Mosbach gesellte (es dürfte in der ersten Dezemberhälfte 1697 gewesen sein), der Stadtrat möchte doch allen in und außer dem Lande wohnenden Mannheimer Juden bei Strafandrohung anbefehlen, daß sie sich am 27. Januar des nächsten Jahres zu einer Versammlung in Neu-Mannheim einzufinden hätten (Brief VI). Dem Stadtrat war der gleiche Wunsch schon von anderer Seite vorgetragen worden, und er glaubte „solch billigmäßiges Ansuchen“ nicht versagen zu sollen. So wurden am 20. Dezember alle Schirmsverwandten aufgefordert, am 27. des nächsten Monats unfehlbar um frühe Tageszeit in Neu-Mannheim zum Convent zu erscheinen. Für Ausbleibende wird eine Strafe von 20 Rtlr. oder nach befindlichem mutwilligem Ungehorsam gar Verlust der Schirmsgerechtigkeit angedroht. Einer hatte dem andern diese Zitation ungesäumt zuzusenden²⁵⁾.

Der letzte Brief ist ein Widerhall dieser Aufforderung.

Die Schreiber Josua und Johannan Astruc hatten durch Vermittlung ihres Stiefvaters²⁶⁾ Samuel Oppenheimer in Wien eine Zufluchtstätte in Marktbreit a. Main gefunden²⁷⁾. Sie hatten von allen Mannheimer Juden den weitesten Weg zur Versammlung. Obwohl sie den Convent für recht nützlich und nötig erkennen, ist es ihnen bei solcher Kälte und Winterszeit unmöglich, die weite Reise zu unternehmen. Dazu kommt noch, daß Josua immer bettlägerig ist und Johannan, der sich erst des Emser Bades bediente, von den Ärzten das Reisen verboten wurde. Ihrer Entschuldigung fügen sie noch die Erklärung bei, daß sie die zustande kommenden Beschlüsse „schwerlich verschlagen werden“. Schließlich entschuldigen sie noch ihren Bruder bzw. Schwager und Neffen Salomon Astruc, der zur Zeit 20 Meilen Wegs von Marktbreit entfernt ist und verschiedene „importante Sachen mit unserem Stiefvater Oppenheimer zu negociiren hat“. Auch er kann nicht erscheinen, obzwar sie ihm dergleichen Convent ehestens avisiren wollen.

Auf die Form der Briefe soll nur mit einigen Worten eingegangen werden. Die Schriften sind durchweg geläufig und leicht zu lesen. Ein Beweis dafür, daß die Schreiber in der Handhabung der deutschen und lateinischen Schrift Übung hatten. Allerdings erstreckte sich der schriftliche Gebrauch der deutschen Sprache mehr auf die Anfertigung von Verträgen, Schuldscheinen, Quittungen u. a. Geschäfts-urkunden als auf die Niederschrift von Briefen. Dies geht nicht nur aus der Rechtschreibung hervor, die auch für jene Zeit mangelhaft war, sondern auch aus der Ausdrucksweise, die vielfach an die damalige Umgangssprache der Juden und an die rheinfränkische Mundart anklängt. (Die Weglassung der Endlaute, die in der hier beigefügten Wiedergabe ergänzt wurden, ist heute noch ein Merkmal des pfälzischen Dialekts.) Eine Ausnahme hiervon bildet Brief VII. Sowohl die charakteristische, dabei recht gefällige Schrift, die dem Stande des 17. Jahrhunderts entsprechende Orthographie und Ausdrucksweise bezeugen, daß der Schreiber — wer von den beiden Astrouc es

²⁵⁾ MA XV ¹¹ usw. Akt 68.

²⁶⁾ Zu den Familienverhältnissen der Astruc vgl. ZGJD V, S. 197 u. Anm. 22.

²⁷⁾ Kaufmann, Urkundliches über Samson Wertheimer, S. 63.

war, läßt sich nicht bestimmen — in Wort und Schrift der deutschen Sprache durchaus mächtig war.

So geben unsere Briefe nicht nur das Geschehen und Erleben einer schweren Zeit wieder, es spiegelt sich in ihnen auch das Bild ihrer Schreiber, denen bei allen Widerwärtigkeiten das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit nie entschwand, und die auf schlichte, darum ergreifende Art ihrem innigen Sehnen, wieder in die Heimat zurückkehren zu dürfen, Ausdruck verliehen.

Brief I.

Samuel Lorsch, Judt zu Eberbach, an H. H. Kistenmacher, Stattschreiber zu Mannheim, jetzt in Hanau.
Eberbach, 4. January 1695.

Hoch geehrter Herr und guther freindt!

Insbesondere Ich nicht viel zu melden, alsdaß ds. Hel: sein an mich geschriebenen brieff sambt ein Copia von der hochlöbl: hoffkammer hab ich den 1. Jan. 1695 zu recht erhalten und ersehen, alß der bescheidt ergangen, alß die Manheimer Juden sollen vor 2 Jahr, alß biß auf den 1. August 1695 1 fl. 30^x wegen die Freyschein bezahlen. Also und dieweillen kein Manheimer Jud oder von dennen Vorstehern zu FForth seinen und noch dagegen bey der hochlobl. hoffkammer etwäß könnte gnedigst abbitten, also berichte ich hiermit, alß ich und meine Comraden zu Eberbach werden Unsere 6 fl. mit erster gelegenheith dem Herrn übersenden. Und im Übrigen habe ich den Herrn zu bitten, mir von Fernerem in allem verschonen und mich vor keinen Vorsteher zu nennen, da Er doch wohl selbstem bewußt ist, alß ich noch zu Heydelberg vor dem gantzen löbl. Stattrath mein Vorsteherey hab übergeben und desgleichen protocolirth. Also nehme ich mich nunmehr kejn Vorsteherey nicht an; habe vor mich genugsam zu thun, mein Stück Brott zu erwerben, und d. H. werthe das angesetzteß Gelt wegen die freyschein beßer wißen einziehen. Es werthe auch ein jeder sein Partion gern und williglich d. H. erlegen wie billich. Wo ich d. H. dienen kan, hatt Ehr mihr allezeith zu befehlen und vorbleibe allezeith im schutz des lieben Herren.

(Siegel: viereckig, mit abgeschrägten Ecken, wahrscheinlich mit Siegelring aufgedrückt: יידישן ל. Daranter ein Lamm, zu beiden Seiten ein Stern.)

Brief II.

Derselbe an denselben in Neu-Mannheim.
Eberbach, den 9. Novembris 1695.

Ich habe Im vorgangene woch hinterlaßen und von Ihme eine Zitation genommen an Zachariaß Leb von Ladenberg wegen mein Schulttforderung und zuruck meineß wegß auff Ladenberg Ihme Juden Zacharias noch nicht zu haus gefunden und wegen meine ohnpflichtigkeit nit länger warten können. Also habe ich zu Ladeburg seiner frau mit guthe worthen und auch auff das Höchste hinterlaßen und dabey gemelt, alß ich ein Schreiben von d. H. an ihme hatte, so balt Ihr man Zacharias nach haus komme, mich zu berichten und zu schreiben. Weil ich nun noch biß dato kein buchstaben von Ihm gesehen habe und mich ferchte, wiederum eine zeit hinrumb zu fahren und kein gelt gesindt zu zahlen — also ist mein bittliches und rechtmäßiges bitten, das Er doch gemeltem Zacharias sein Freyschein nicht einhändigen wolle, biß Er zuvor d. H. eine handtdrey an einer Eeyt stath geben werthe, innerhalb 14 tage zeit sich mit mihr vor d. H. zu Manheim will erscheinen und seinem billichen Spruch nachleben will. D. H. werde diennen wie alle Zeit. Vorhoffe d. H. werthe so gut sein und mit diesem Potten mir ein Paar zeilen beantworten. D. H. mit deren seinigen vorbleiben im Schutz des lieben Gottes.

(Petschaft: In kreisrundem Feld יידישן ל. Das Wappenbild, das undeutlich und teilweise beschädigt ist, könnte ein springender Löwe sein, der auch im pfälzischen Wappen war, hier aber mit dem Vornamen des Petschaftinhabers in Zusammenhang steht. Darüber befindet sich ein Stern.)

Brief III.

Derselbe an denselben in Neu-Mannheim.
Eberbach, den 9. Novembris 1695.

Monsieur Salut!

Insonderß hochgeehrter Herr Stattschreiber!

Jetzo d. H. nichß sonderlich zu berichten, alß dieweil ich die vorgangene Woch bey d. H. zu Neymanheim bin gewesen und d. H. hatt mihr underschitliche sachen erzelt und in Specie, daß die Judten Davit Levy und Leb Hayum hetten von Ihme die vorgangene Fforter Herbstmeß genohmen dreyundzwanzig manheimer Judenfreyschein und der H. hette noch biß dato kein Gelt davor empfangen und wehren auch etliche Juden, die wolten gern Ihro freyschein haben. Also bin ich den 4. Novembris nacher Haus komen und den 7. dito nacher Moßbach an David Levy geschrieben und alle Umbstänth bericht, also hatt mihr der Davit Levy wieder mit dem Potten zugeschrieben wie volgt dieseß:

Erstlich hat David Levy mit dem Löw Hayum von d. H. empfangen 23 Freyschein und d. H. a conto zahlt 12 fl. Item wegen gemeiner Judenschafft hin und her, wie d. H. zum theil auch bewust ist, Costen gehabt haben und at Interum ein jeder Schutzjud 1 fl. auffgeschlagen, also hatt mihr der David Levy wiederumb zugeschickth d. H. zu übersenden noch sieben Freyschein, welche zugehörig seien

Abraham Hertz v: manh:
Löw Polack auch v. manh:
Nathan Bobenhausen v. Ladenberg
Zacharias L3b v: Ladenberg
Zattock von Schrießheim
Lazarus Elekan
Isack Neckersolm.

Von denen 7 Freyschein werthe d. H. auch einziehen von ein jeder 1 fl., wie mihr und auch andere das gleiche bezahlt haben. Nun gebührth d. H. noch an dennen Freyscheinen vienff Gulden und übersenden d. H. auch vor sein Mühevorwaltung 1 fl 30x, dieweil d. H. allezeit wegen der gemeine Judenschafft gehabt hatt und noch [hat]. So hatt d. H. 7 Freyschein benneben 6 fl 30x zu empfangen; vormeinen werth also richtig sein.

Nun aber, welche Schutzjuden, welche Ihre Freyschein noch bey d. H. liegen haben, werth d. H. so guth sein und auch von einem jedlichen 1 fl. abnehmen außerhalb den gantz armen nemblich

Hayum EBingen
Monnachem
Seligman Reinganheim oder Lorsch

vor dießmahl vorschonnen und dan alle den anderen Schutzjuden andeitten, das dießeß Gelt vor die gesämtliche Judenschafft zum besten angewenth ist worten, und Davit Levy und Leb Hayum die commente Fforter Ostermeß, gelieb eß Gott, werten Rechnung darüber thun. Die ubrige Gulden, welche d. H. noch über die gemelte sieben gulden wegen dennen Freyschein werth gebühreth einnehmen, soll d. H. so guth sein und selbige bey sich zu halten; biß zu dennen ersten Zusammenkufft soll eß in allem Richtickeith geschehen, d. H. werthe kein Schaden dabey tragen wie billich. Und haben zu bitten, d. H. werthe noch ferner, wie alle zeith, auff Unsere armme Judenschafft ob-sicht tragen. Mir wollen desgleichen d. H. auch nicht in Vergeßung stellen. Hab zu bitten im nahmen Davit Levy und Leb Hayum, wiederum Ihro Obligation wegen dem H. gegebenen uber dennen Freyschein mit diesem expreßen Potten beneben ein pahr Zeillen zu beantworten, ob d. H. nun biß dato in allem zufrieden sey. Hingegen vorbleiben mihr inßgesamt d. H. seine Diener wie allezeit getrey zu vorbleiben. So eß auff des H. seine beantwortung wegen deß an-

geforderteß Schutzgelt von der hochlöbl. Hoffcammer ferner etwaß solte geruheth werthen, kan d. H. Unß berichten. Damit Gott im Schutz befohlen.

Eberbach, den 9. Novembris 1695.

Im Namen Davit Levy

V: Low Hayum dieseß geschrieben.

Lōw Hayum last d. H. seine liebste wie Ich desgleichen fleißigen Grus vormelten.

Mein ubel schreiben nicht vor Uhnguth auffzunehmen. Ich bin jezo nicht wohl zu paß.

(Ohne Siegel)

Brief IV.

Davidt Levi an N. Kistenmacher, Stadtschreiber in Neu-Mannheim.

Mosbach, den 26. Juni 1697.

Deßen schreyben vom 2. dises mir wohl überreicht worden und dient zur antwort: waß der Pflichtleistung der 8 Ney-Mher Juden betrifft, so wirdt derr mehre Teyl jetzig Zeyt leyder arm, daß selbige schwerlich biß zurr Fforter Meß werde geschehen können. Jedoch die 5 Rthlr. werdte ein Jeder gleichfaß derbey entrichten. Aber nach Unsern Behalt und der alten wißenschaft were es nicht so viel alß die angesetzten 5 Rthlr. Waß das Herauffkommen betrifft, so ist diese Zeyt die Gelegenheit ohnmöglich, weil die Leyte mehrenteyl nichten, wie hievor gemelt, derheim anzutreffen. Meins Dochterman opperte Bitt [an] Euer Hochedelvest, selbiges biß zur jetzige komende Fforter Meß und unßere alda Zusammenkunft anstehen laßen, wo wir die Richtigkeit schon geschehen soll. Zu gehorsampster antwort verbleibe Euer Hochedelvest ergebener Diener.

(Das Siegel wurde beim Öffnen des Briefes zerschnitten. Die hebräische Schrift ist unleserlich. In der oberen Hälfte steht ein Krug, das Sinnbild der Leviten.)

Brief V.

Lemle Moyses und Davidt Levi an Stadtschreiber Kistenmacher.

Mosbach, den 8. Sept. 1697.

Euweres an unß ergongneß von 10. Aug. bneben dero Copia von dero hochlöbl. regirung mit beheritem respeg ersehen. Wan nun siet dero Heydelberger zursterung keiner nicht zu dem andern kommen und sinthero allerhant gelter unß ist auffgewachsen sowoll wegen daß begrebnæß als anders merr, wie auch mihr erst kortz 30 gulten an unseren consesion haben zahlen mußen und dennach ferner, welches dero ganßen gemeinen Judtschafft zu nützen kombt, noch huttig zu zahlen sent. Wan nun Mihr zu offer Mahlen dieses denen Manheimer remitirt und vormeint, ein jedero nach aller Bilichkeit daßjenige, waß ihm zukombt, guttwielig zu erlegen, aber bißhero von keinem nigs bekommen kenem, als haben Mihr zuvor schon mit dem hochedel H. borgimeinter Fugsen in Friorth schon wegen dißes underret und Er vorsprochen, daß Er alle die Freyschein woll anhero schicken beneben ein Degret, daß man keinem soll außvogen laßen, biß erst ein Jedirr entricht, soviell ihm mit Gott und rechten zukommt. Als haben Mihr solches dem hochgeertsten Herren stattschreiber dißes unßerro Meinung nicht vorhalten kenem mit Vorlangung, daß derselbe nach laut dero beyligten Spizanigation alle Freyschein soll anhero schicken. Von deno 10 aber solle der hochgeert Herr von einem Jeden 2 fl. in Entfang nemen. Den rest soll nach überschigung dero Freyschein nach vorlangen überschigt werten. Und dan vor daß hochgeertsten herrn Seiner visliffeligen miewartung ganz dangbarlich er...leren. Inzwischen vorbleiben Mihr in gettlicher Enfelung und deß hochgeertsten Hiern auff jeder Zeit underdanigst zu dinen, gehorsamster...

(Ohne Siegel)

Brief VI.

Samel Isaac Jud, David Levi und Lemle Moyses an Stadtschreiber
Kistenmacher in Neu-Mannheim.

Weil mir sampt der Hoffnung sein, daß der, allgott gelobt, bescherte Friedte wirdt öffentl. pupleirt werden und unßerer concesion gemæß unser samptl. Manheimer Zusammenkunft die hiroben herum wonen vor gut befinden, daß ist unsre samptl. Bitt, der Hochgeh. belieb dem Hochwohlweisen Stadtrath ohnemaßgebeter Vorstellung vorbringen, er geruh grg. unß Manheimer Juden so im Landt und außm Landt sich aufhalten, bei Vermeidung gewisser Straff befehlen und ernstl. anbedeuten und ein Jeglicher sich auf den 17./27. Jan. 1698 sich in Ney Mahnheim einfinden solle, dermit mir von ein und andrem so der gemein und gantzee Weßens Nutzen dient und reden können. Zu welchem gehorsam mir samptl. verbleiben unßeres Hochgeehrten Herrn Ergebenst Diener.

P.S. Anbey folgt die Specificotion der außer Landt sich aufenthalten Manheimer Juden; also bitten mir sampt, dero Hochwohlweiset Statt-Roth werdtt unser voriges Motive willföhren und hirüber gnädigsten Befehl erteyllen.

(Ohne Datum. Adresse und Siegel. Von fremder Hand ist als Tag des Einlaufs der 20. Dezemberis 97 vermerkt.)

Brief VII.

Josua und Johannan Astruck an den Hochwohlweisen Stadtrat in Neu-Mannheim.
M: Breit, den 2. Jan./23. Dez. 1697.

Wohledle, Veste, Hochwohlgelahrte, Fürsichtig und Hochwohlweise, Hochgeehrte und Gebietende Herren!

Waß von E. Edl. Hochwohlweisen Rath auf beed interims verordneter Vorsteher und übriger benannter Juden gehorsambes Anbringen wegen Haltung eines Convents der gesambten schirmsverwanten Judenschaft halben heilsambl. und löbl. raïßonniret statuirt, auch zu dem Ende zu fernerer deliberation ein Termin sub dato den 27./17. Jan. deß balt eintretenden 1698. Jahres auf Neu-Manheimb angesetzt worden, solches haben Wir beede Endesbenahnte auß der ergangenen und copialiter unß zugeschickten Citation mit mehrem gehorsambl. und mit geziemender reverenz zu ersehen gehabt. Obwohlen Wir nun ahn Unserm wenigen sothanen Vorsatz gleichfalls vor recht nützl. und nötig erkennen, auch nichts mehrers wüntschen mögten, denn daß Wir auch, Unser obliegender Observanz gemäß, prefixo termino unser schuldigtes parere und Folge leisten konten. Allein weilen notorisch Wir, sowohl ich Jeschia immerzu laider! bettlägerich und kränkl., alß auch ich Johannan Astruc auß Verbott der Hhn. Medicorum durchauß bei solcher Kälte und Winterszeit bey Meiner üblen Leibesdisposition, zu dem Ende mich heuer deß Emßer Bades bedienet, in Hoffnung, gesünder zu werden, nicht ausreisen darff und vermag, und daher die höchste Unmöglichkeit bey unß beeden sich zeigt. Alß haben jedoch schuldigstermaßen unß nicht allein schriftlich zu excusiren, sondern auch anbey unß insoweit erklären sollen und wollen, daß Wir gar wohl mit obgedacht anberaumter tagfahrt und Convent zufrieden, auch waß alda vernünftg deliberirt und beschloßen werden möge, schwerlich verschlagen werden. Solte dergl. im Frühling gegen ostern beschehen seyn, würden Wir unß ohnausbleibl. eingefunden haben, wie dann ich Johannan diese Zeit, gönts Gott! mich dahin zu verfügen gewiß resolviret bin. Schließl. sollen auch dieses ohnverhalten, daß weilen Mein Bruder Salomon Astrouc in die 20 Meilen Wegs von hier entfernt, überdiß auch noch verschiedene importante Sachen mit Unserm Stieffvatter Oppenheimer zu negociiren, also auch dieser ohnmügl. wirdt dahin kommen können, zwar ihme dergl. Convent ehistes avvisiren wollen. Der allerseithigea Hoffnung, es werde Ein Edl. Hochwohlweiser Mannheimer Stadtrath dieser unserer wahrhaftigen Excusation glauben beizumeßen und vor dißmalh vor entschuldigt zu halten, groß. geruhen, auch sich Unserer Wenigkeiten fernerhin bestens und groß. recommendirt seyn laßen, die Wir unter Empfehlung Götl. Machtschutzes seyn und verbleiben...

(Siegel, beim Öffnen durchschnitten, zeigt undeutlich ornamentalen Schmuck ohne Inschrift.)